

## **182. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK**

Der nachstehende 182. Satzungenachtrag wird gem. § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

### **Artikel I**

#### **1. § 14 wird wie folgt neu formuliert:**

- (1) Die SECURVITA BKK übernimmt zur Verhütung übertragbarer Krankheiten zusätzlich zu § 20i Abs. 1 und 3 SGB V weitere Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, sofern nicht andere Kostenträger zuständig sind (öffentlicher Gesundheitsdienst, Arbeitgeber).
- (2) Über die Regelleistung hinaus übernimmt die SECURVITA BKK die Kosten für folgende Schutzimpfungen:
  - a. Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) unabhängig von einem Aufenthalt im Risikogebiet,
  - b. Gripeschutzimpfung ab dem 1. bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern kein anderweitiger Anspruch besteht,
  - c. Impfung gegen Humane Papillomviren (HPV-Impfung) bei weiblichen und männlichen Versicherten über die Altersgrenzen der Standardimpfung gemäß der SI-RL hinaus bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres,
  - d. gegen übertragbare Krankheiten, die wegen eines durch einen nicht beruflich oder nicht durch Ausbildung bedingten Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind,
  - e. Schutzimpfungen aufgrund einer ärztlichen, individuell gestellten Impfindikation.
- (3) Außerdem übernimmt die SECURVITA BKK die Kosten für die medikamentöse Prophylaxe folgender Krankheiten:
  - a. Malaria. Die Kosten für die Malariamedikamente werden für die Dauer von maximal 6 Wochen (je Auslandsreise) erstattet.
- (4) Die SECURVITA BKK gewährt die Leistungen grundsätzlich als Sachleistungen. Kann die Erbringung als Sachleistung nicht erfolgen, sind nur tatsächlich entstandene Kosten erstattungsfähig. Die SECURVITA BKK erstattet die Impfleistung in Höhe des 1,0-fachen GOÄ Satzes bzw. in Höhe der Vertragsätze und den Impfstoff zu 100 Prozent. Sofern ein anderer Kostenträger zuständig ist, gewährt die SECURVITA BKK keine Leistungen.
- (5) Zur Erstattung der entstandenen Kosten sind jeweils die spezifizierten Rechnungen innerhalb von sechs Monaten (Eingang) nach Ausstellung der Rechnung einzureichen.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

(Genehmigung des genannten Satzungsnachtrages mit Bescheid des Bundesamts für Soziale Sicherheit vom 16.11.2025)

Veröffentlicht am: 22.12.2025